

ENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
SONDERGEBIET `PHOTOVOLTAIK BIEGE`

GEMEINDE MARTINSHEIM

GEMARKUNG GNÖTZHEIM

LANDKREIS KITZINGEN

STAND 23. MÄRZ 2011



P R O F . D R .
KLÄRLE
INGENIEURBÜRO

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Bayerische Bauordnung (BayBO) In der Fassung v. 04.08.1997 (GVBl. S. 433)
mit den jeweils gültigen Änderungen.

2 Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 BayBO

Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- | | | |
|-------|---|--|
| 2.1 | Gestaltung der Solarmodule | Zulässig sind nur Solarmodule mit einem Reflexionsgrad, der dem heutigen Stand der Technik entspricht. |
| 2.1.1 | Einfriedungen
Art. 81 (1) Nr.5 BayBO | <p>Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig.</p> <p>Als Einfriedungen sind nur Maschendrahtzäune und Gitterstabzäune mit einer max. Höhe bis 2,5m zulässig.</p> <p>Zur Durchlässigkeit für Kleintiere ist eine ausreichende Bodenfreiheit von 20cm einzuhalten.</p> |
| 2.1.2 | Gestaltung
Art. 81 Abs.1 Nr.1 BauGB | Gebäude oder Betriebsanlagen mit einer Wandhöhe über 1,80m sind mit einer Holzverkleidung und mit einem mit roten Ziegeln gedeckten Satteldach zu errichten. |
| 2.2 | Ordnungswidrigkeiten
Art. 89 (1) BayBO | Ordnungswidrig nach Art. 89 BayBO handelt, wer den aufgrund von Art. 91 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. |

Ausgefertigt

Martinsheim, den

Bürgermeister Hopf